Mietvertrag für Wohn-, Business un	d Freizeitmobile, Wohnwagen
Vermieter © 02302/1895-	Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird abgeführt an das Finanzamt Witten, Steuer-Nr. 348/5700/0240 Bankver- Postbank Dortmund bindung BLZ 440 100 46 Konto Nr. 124 004 467 Anzahl Reisende: Erwachsene Kinder
Maria	Wenn ja: Weitere Fahrer
Mieter Name	Weitere Fahrer Name
Vorname	Vorname
Straße	Straße
PLZ, Ort	
e-mail	e-mail
Tel. privat Handy	Tel. privat Handy
geb. am in	geb. am in
Personalausweis ausgestellt am	Führerschein ausgestellt am
Nr. in	Nr. in
Führerschein ausgestellt am	Fahrerlaubnisklasse
Nrin	Name
Fahrerlaubnisklasse	Vorname Straße PLZ, Ort e-mail Tel. privat Handy
Bank BLZBL	Straße
Konto-Nr.	PLZ, Ort
beschäftigt bei	e-mail e-mail
Tel. dienstl.	Tel. privat Handy
	geb. amin
Datum Zeit	Führerschein ausgestellt am
Übernahme	Nrin
Rückgabe	Fahrerlaubnisklasse §
Reiseziel	Sonst. Vereinbarungen:
Fahrzeug-	
Kategorie	<u></u>
200 Frei- km pro Miettag,€ je Mehr-k	m.
Falls zutreffend, Sondervereinbarung für Mehr-	
Rechnung Nr. alle Werte	obernatime-/ruckgabe des i atitzedgs. beim vermieter
Miettage à	Kaution 250,- €
Miettage à Miettage à	1500,- € De la
Stammkundennachlass 5% (ab 3. Buch.)	oder per ec-Karte am ec-Terminal zu bezahlen.
Frühbuchernachlass 2% (bis 28.2.)	
Langzeitnachlass 3%o.5% (n. Saison B/C)	Im übrigen gelten die nebenstehenden und umseitigen Miet-
Service-Pauschale	bedingungen 0407 für Wohn-, Business und Freizeitmobile
	Witten, 200
	Unterschriften
Selbstbeteiligung in der	
Vollkasko(VK)/Teilkasko(TK)-Versicherung	Mieter:
Grundabsicherung VK 1.500,-/TK 500,- o.M.	
Zusatzabsicherung VK 250,-/TK 250,-	Weitere Fahrer:
Gesamtpreis	
(inkl. 19% MWSt =	Vermieter:

Mietbedingungen für Wohn-, Freizeit-, Büromobile, Vans und Wohnwagen 01/09

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietpreise schließen ein:

- die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer,
- Wartungsdienst, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen,
- Haftpflichtversicherung, Teil- und Vollkasko-Versicherung jeweils mit Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 11, wie umseitig vermerkt,
- 200 Frei-km je Miettag, wenn umseitig nicht anders vermerkt.

Der Mietpreis berechnet sich bis zur Fahrzeugrückgabe an den Vermieter am vertraglich vereinbarten Rückgabeort. Die Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten bzw. zur vereinbarten Zeit. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle Mietpreis laut Vertrag zu zahlen. In Fällen verspäteter Rückgabe, soweit sie nicht auf höherer Gewalt beruhen, werden pro angefangene Stunde 25,-- €, ab der vierten Stunde derdoppelte Mietpreis laut Preisliste je Verspätungstag berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens (z.B. aufgrund von verzögerungsbedingten Schadensersatzansprüchen der Folgemieter) behält sich der Vermieter vor. Es steht dem Mieter frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

2. Zahlungsweise

Nach Erhalt der schriftlichen Reservierungsbestätigung/ Mietvertragsdurchschrift ist innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung von 25 % des Gesamtpreises laut Mietvertrag zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der voraussichtliche Gesamtpreis (abzüglich der geleisteten Anzahlung) ist bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Bei kurzfristigeren Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig.

Für jede Mahnung steht dem Vermieter eine Gebühr von 5,--€ zu. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag stehen dem Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatzsatz der Europäischen Zentralbank zu. Wird bei Verzug ein Inkassobüro beauftragt, so hat der Schuldner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. Buchung und Rücktritt

Buchungen können persönlich, schriftlich oder telefonisch erfolgen. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Vermieter den Abschluß eines Mietvertrages verbindlich an. Der Mietvertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung/ Aushändigung der vom Vermieter gegengezeichneten Mietvertragsdurchschrift zustande. Die Angaben des Mieters bei der Buchung müssen vollständig und zutreffend sein. Diese Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung des Vermieters, ob er den Mietvertrag abschließt oder nicht. Der Mieter ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Wenn sich zwischen der Buchung und dem Mietbeginn Änderungen ergeben, ist der Mieter verpflichtet, diese dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Der Vermieter ist berechtigt, die im Mietvertrag gemachten Angaben des Mieters zu seiner Person und ggf. den weiteren Fahrern z.B. durch Einholung von Auskünften oder durch Kontrollanrufe zu prüfen. Unvollständige oder falsche Angaben durch den Mieter berechtigen den Vermieter, den Mietvertrag abzulehnen. Stellen sich Angaben des Mieters, die für den Abschluss des Mietvertrages wesentlich waren (insbesondere zu Anschriften, Beschäftigung und Bankverbindung), nach Abschluss des Mietvertrages als unzutreffend oder unvollständig heraus oder ergeben sich dazu wesentliche Änderungen, ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Im Falle dieses Rücktritts stehen dem Vermieter die gleichen Ansprüche auf Ersatz der Stornokosten wie nach Abs. 4 dieser Bestimmung zu.

Bei vorsätzlich unvollständigen oder falschen Angaben nach Abs. 2 steht dem Vermieter als pauschaler Schadenersatz eine weitere Bearbeitungsgebühr in Höhe des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises zu, es sein denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden des Vermieters nach.

Ersatzmieter, so werden dem Mieter lediglich die durch den Ersatzmietvertrag entstandenen Zusatzaufwendungen berechnet. Findet der Vermieter keinen gleichwertigen Ersatzmieter, kann der Vermieter von dem Mieter den Mietausfall abzüglich der ersparten Aufwendungen ersetzt verlangen. (Stornokosten). Die Stornokosten werden hiermit wie folgt pauschaliert: bei einem Rücktritt bis 50 Tage vor vereinbartem Mietbeginn 25 %, bis 30 Tage 50 %, bis 7 Tage 75 %, danach 90 % des Gesamtpreises It. Mietvertrag, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden des Vermieters nach. Der Rücktritt ist durch den Mieter schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären. Für die Berechnung der o.g. Fristen gilt im Zweifel das Datum des Poststempels. Nimmt der Mieter das Fahrzeug bei Mietbeginn nicht ab, so gilt dies als Rücktritt. Der Vermieter weist den Mieter hiermit darauf hin, dass der Mieter sich gegen die genannten, bei Rücktritt fälligen Stornokosten, durch den zusätzlichen Abschluß einer Reiserücktrittskosten-Versicherung schützen kann.

Für spätere Änderungen am Mietvertrag wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,- erhoben.

4. Kaution

Bei Fahrzeugabholung muß als Sicherheit für Schäden an Fahrzeug und Einrichtung eine Kaution in Höhe der vereinbarten Vollkasko-Selbstbeteiligung in Form eines eurocard-/Mastercard- oder Visa- Kreditkarten-Abrechnungsbeleges hinterlegt oder ersatzweise per ec-/Maestro-Karte am ec-Terminal bezahlt werden.

Die Kaution wird zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs auf einer Checkliste bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kaution zurückgegeben. Der Vermieter ist berechtigt, eventuell noch zu bezahlende Mehr-km, Nachzahlungen für verspätete Rückgabe, Endreinigungskosten und sonstige Ansprüche gegen den Mieter mit der Kaution zu verrechnen.

5. Übergabe und Rücknahme

Die Fahrzeuge werden in gereinigtem Zustand, mit entleertem WC-/Abwassertank und mit vollem Kraftstofftank übergeben und sind in gleichem Zustand zurückzugeben. Ist dies bei Fahrzeugrückgabe durch den Mieter nicht oder nur teilweise erfolgt, so zahlt der Mieter:

- für die Außenreinigung (diese ist nicht obligatorisch durch den Mieter durchzuführen) 25,-- €
- für Innenreinigung 50,-€ (Kategorie 1a-c), 75,-€(Kategorie 1d, 2 bis 4), bei vereinbarter Mitnahme von Haustieren jeweils zzgl. 25,-€.
- für ein nicht entleertes WC 75,- €, für einen nicht entleerten Abwassertank 25,- €, für nicht vollgdankten Kraftstofftank die Tankquittung zzgl. 20,- € Aufwandsgebühr.

6. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag angegebenen Personen gelenkt/gezogen werden. Jeder dieser Fahrer muß mindestens 21 Jahre alt und seit wenigstens einem Jahr im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

7. Verbotene Nutzung

Mieter und berechtigte Fahrer dürfen das Fahrzeug nicht verwenden

- a) zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Tests u.ä.,
- b) zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen mit Ausnahme von Campinggas in den dafür vorgesehenen Spezial-Staufächern,
- c) zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d) zur Weitervermietung oder zum Verleih,
- e) zum Abschleppen von Fahrzeugen.

Die Mitnahme von Haustieren aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten, bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für den Aufwand zur Beseitigung der entstandenen Folgen.

8. Auslandsfahrten

Grundsätzlich erlaubt sind Fahrten in alle westeuropäischen Länder (EU sowie Norwegen und die Schweiz) mit Ausnahme etwaiger Krisengebiete. Nicht erlaubt sind Fahrten in Länder, für die zur Mietzeit kein Versicherungsschutz im Rahmen der Grünen Versicherungskarte besteht. Für solche Länder muß nach Rücksprache mit dem Vermieter ggf. gegen Aufpreis ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

Für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Impf- u.ä. Bestimmungen in den besuchten Ländern sind der Mieter und seine Mitreisenden selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gehen zulasten des Mieters.

9. Wartung und Reparaturen

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in gebrauchsfähigem, verkehrssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere durch regelmäßiges Überprüfen von Motoröl- und Flüssigkeitsständen sowie des Reifendrucks.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendige Reparaturen dürfen vom Mieter bis zu 100,-- € ohneweiteres, größere nur nach Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt/ erstattet der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Defekte, ausgetauschte Teile sind grundsätzlich dem Vermieter vorzulegen, damit dieser ggf. Garantie-, Gewährleistungs-, Kulanzansprüche etc. geltend machen kann. Schäden am Fahrzeug oder an der Einrichtung, Diebstahl oder Verlust von Zubehör, auch wenn sie die termingerechte Rückgabe des Fahrzeugs nicht gefährden, aber Ersatz(teil)beschaffungen notwendig machen, sind dem Vermieter unverzüglich telefonisch, per e-mail oder per Fax anzuzeigen, um die Teilebestellung und

Durch unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung von Fahrzeug und/oder Einrichtung notwendige Reparaturen werden zu Werkstattpreisen abgerechnet.

10. Verhalten bei Unfällen

Reparaturvorbereitung zu gewährleisten.

Nach einem Unfall hat der Mieter die Polizei zu verständigen, wenn dies zur Feststellung des Verschuldens notwendig ist, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,-- € übersteigt, sofen nicht anders die erforderlichen Feststellungen zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter vom Mieter und bei einem Schaden über 100,-- €auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter auch bei anscheinend geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht mit Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der Unfallbeteiligten und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Ist das gemietete Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher oder übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Selbstbeteiligung des Mieters, ist der Vermieter telefonisch zu benachrichtigen, damit ggf. Mobilitätshilfe organisiert werden kann.

11. Versicherungsschutz und Haftung des Mieters

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung mit pauschal 100 Mio. €Deckung (max. 8 Mio. € je verletzte Person),
- Teilkaskoversicherung mit 500,-- € Selbstbeteiligung und
- Vollkaskoversicherung mit 1.500,-- € Selbstbeteligung

je Schadensfall (= Grundabsicherung).

Die Selbstbeteiligung kann vor Reiseantritt gegen Aufpreis weiter begrenzt werden (Zusatzabsicherung). Sie beträgt dann:

- grundsätzlich 250,-- € je Voll- und Teilkasko-Schadensfall bzw.
- 500,-- € je Schadensfall durch Fahrlässigkeit ohne Beteiligung eines weiteren Fahrzeugs, z.B. bei Schäden an Dachaufbau oder

Unterboden durch Fahren abseits öffentlicher Straßen, insbesondere auf unbefestigten Waldwegen, Camping-, Parkplätzen etc.

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden grundsätzlich nur für reine Reparaturkosten im Rahmen der vereinbarten Selbstbeteiligung. Solange die Schuldfrage und/oder Schadenshöhe ungeklärt sind, kann der Vermieter die Kaution vorläufig zurückbehalten.

Der Mieter haftet jedoch uneingeschränkt für Schäden, die durch

- a) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,
- b) alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit,
- c) Mißachtung von beschilderten max. Durchfahrtshöhen und -breiten,

- d) Zurücksetzen des Fahrzeugs ohne Einweisung durch eine Hilfsperson,
- e) einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6),
- f) eine verbotene Nutzung (Ziffer 7),
- g) das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs

verursacht werden. In den Fällen a) bis g) erstreckt sich die Haftung des Mieters auch auf die Schadensnebenkosten, insbesondere

Sachverständigen-, Abschlepp- und Transportkosten, Zoll, Wertminderung und Mietausfall.

Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 9 verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluß auf den Eintritt des Schadensfalles gehabt.

12. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet dem Mieter auf Schadenersatz aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz gleich aus welchem Rechtsgrund nur
 - 1. bei Vorsatz
 - 2. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
 - 3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - 4. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Vermieter haftet dem Mieter weiterhin für alle Schäden, soweit dafür Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug und den Gewerbebetrieb abgeschlossenen Haftpflichtversicherung des Vermieters besteht.

b) Kann der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug zur vereinbarten Zeit oder am vereinbarten Ort nicht oder nicht in verkehrssicherem/

vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung stellen, hat der Vermieter das Recht, das Fahrzeug binnen 2 Werktagen in verkehrssicheren/vertragsgemäßen Zustand zu bringen oder ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu beschaffen. Macht der Vermieter hiervon keinen Gebrauch oder gelingt dies nicht, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes a) vor, so ist der Vermieter dem Mieter ferner zum Schadenersatz verpflichtet.

c) Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von insbesondere geringwertigen Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

13. Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang damit erhaltenen Daten über den Mieter im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist D-58453 Witten, wenn

- die Vertragsparteien Kaufleute mit Ausnahme der Minderkaufleute i.S.d. § 4 HGB sind,
- mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozeßordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Der Vermieter ist auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

15. Übersichtsklauseln und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften in diesem Text dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen keinen Einfluß. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, eventuell unwirksame Regelungen so umzudeuten, daß sie dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommen.